



STARZACH

# Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung  
Az: 130.51, 131.90

Gemeinderat

- **Drucksache**

- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 25 / 2017

zu TOP 6 öffentlich

zur Sitzung am 29. Mai 2017

**Betrifft:**

**Neufassung einer Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Starzach  
(Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS)**

**Beschlussvorschlag:**

- siehe Drucksache -

**Anlagen:**

- Anlage 1 Satzungsentwurf Feuerwehrkostenersatzsatzung
- Anlage 2 Kalkulation des Stundensatzes für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrmitglieder der Gemeinde Starzach (**rot**)
- Anlage 3 Vergleich der Fahrzeugkosten gegenüber der bisherigen Regelung

13.04.2017  
Datum

**Bürgermeister**  
Thomas Noé

**Amtsleiter**  
Tobias Wannemacher

## SACHDARSTELLUNG:

Seit dem 30.12.2015 gilt das neue Feuerwehrgesetz (FwG) des Landes Baden-Württemberg. Unter § 34 FwG ist hierbei geregelt, welche Einsätze der Gemeindefeuerwehr eine Kostenersatzpflicht nach sich ziehen bzw. welche Leistungen der Gemeindefeuerwehr unentgeltlich erbracht werden müssen oder können.

**§ 34 Abs. 5 FwG** regelt, welchen Kostenersatz Dritte für den Einsatz der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte zu entrichten haben, sofern keine unentgeltliche Leistung der Freiwilligen Feuerwehr vorliegt. Die Festlegung eines durchschnittlichen Stundensatzes je ehrenamtlich tätigen Feuerwehrmitglied muss anhand einer Kostenkalkulation erfolgen und per Satzung festgelegt werden. Hierbei ist der tatsächliche Verdienstaufschlag und die Auslagen sowie die jährlichen sonstigen Kosten je Feuerwehrangehörigem auf der Grundlage von 80 Jahresstunden zu berechnen (**vgl. Anlage 2**).

**§ 34 Abs. 7 FwG** legt außerdem fest, dass auch Kostenersatz für am Einsatz beteiligte Feuerwehrfahrzeuge anhand von festgelegten Stundensätzen je Fahrzeugmodell abgerechnet werden müssen, sofern keine unentgeltliche Leistung der Freiwilligen Feuerwehr vorliegt. Das Feuerwehrgesetz sieht eine konkrete Berechnungsformel für die Ermittlung der Stundensätze der individuellen Feuerwehrfahrzeuge vor. **§ 34 Abs. 8 FwG** räumt jedoch die Möglichkeit ein, dass das Innenministerium nach Maßgabe des Absatzes 7 Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festsetzt. Das Innenministerium hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und eine entsprechende **Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw)** erlassen, welche seit dem 26.04.2016 Gültigkeit hat. Demnach müssen die Stundensätze je Fahrzeugmodell von den Kommunen in Baden-Württemberg nicht mehr individuell errechnet werden, sondern die Verordnung gibt verbindliche Stundensätze vor.

## STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Verwaltung hat eine Entwurfsfassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Starzach (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS) erstellt, welche als **Anlage 1** der Drucksache beigelegt ist. Als Grundlage für die Ausarbeitung diente eine Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg, welche die gesetzlichen Vorgaben aus dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 30.12.2015 vollständig berücksichtigt.

§ 5 des Satzungsentwurfes (Höhe des Kostenersatzes) regelt sowohl die Zusammensetzung als auch die korrekte Ermittlung des jeweiligen Kostenersatzes im Einsatzfall. Verwiesen wird hierbei auf die Anlage zum Satzungsentwurf, welche die konkrete Höhe der Stundensätze für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrmitglieder und für den Fahrzeugeinsatz benennt. Demnach wird bei einem Kostenersatz auslösenden Feuerwehreinsatz der Freiwilligen Feuerwehr Starzach in Zukunft ein **Stundensatz je ehrenamtlich tätigem Feuerwehrmitglied in Höhe von 17,50 €** abgerechnet. Die Höhe des Stundensatzes wurde anhand der in **Anlage 2** dargestellten Kalkulation festgelegt.

Die Stundensätze für die am jeweiligen Einsatz beteiligten Feuerwehrfahrzeuge müssen nicht über die Kostenersatzsatzung der Gemeinde festgelegt werden, da hier direkt die Verordnung des Innenministeriums (VOKeFw) greift. Unter Nr. 2 der Anlage zu § 5 Abs. 1 der Kostenersatzsatzung sind lediglich **nachrichtlich** die Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge aufgeführt, welche die Freiwillige Feuerwehr Starzach grundsätzlich im Einsatz hat.

Der Gemeindegtag Baden-Württemberg hat bezüglich der festgelegten Stundensätze klargestellt, dass mit dem individuellen Stundensatz je Feuerwehrfahrzeug auch die Kraftstoffkosten und die Kosten für die mitgeführte Beladung insbesondere auch für Tauchpumpen und Wassersauger abgegolten sind. **Anlage 3** der Drucksache verdeutlicht, dass durch die neu festgelegten Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge die Kostenersätze von Dritten deutlich höher ausfallen werden.

Die Gemeindeverwaltung hat bisher dem Verursacher bzw. Störer eine Rechnung mit den entstandenen Kosten übersendet. In Zukunft, so schreibt es § 34 Abs. 9 FwG vor, werden die Kosten per **Verwaltungsakt** festgesetzt. Eine entsprechende Verfahrensumstellung wird in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Rechenzentrum Reutlingen-Ulm erfolgen.

Der erarbeitete Satzungsentwurf sowie die Kostenkalkulation wurden dem Gesamtkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Starzach, Herrn Simon Widemann, im Vorfeld zur Gemeinderatssitzung bereits vorgelegt. Nach eingehender Beratung im Feuerwehrausschuss wurde vom Gesamfeuerwehrkommandanten signalisiert, dass die Freiwillige Feuerwehr Starzach der Neufassung der Satzung positiv gegenübersteht.

Seitens der Verwaltung ergeht folgender

### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

1. Dem Gemeinderat liegt die Kalkulation des Stundensatzes für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrmitglieder der Gemeinde Starzach gemäß § 34 Abs. 5 FwG vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation zu Eigen und beschließt diese komplett.
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 zur Sitzungsvorlage beiliegende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Starzach (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS) in der Fassung vom 29.05.2017.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.